

## **Handelt es sich jeweils um einen Arbeitsunfall?**

Besprecht die Fälle in eurer Gruppe. Begründet eure Entscheidung.

### **Beispiel 1**

**Während einer geselligen Betriebsfeier trinkt sich eine Mitarbeiterin einen Blutalkoholpegel von zwei Promille an. Auf dem Weg zur Toilette stürzt sie und bricht sich das Bein.**

---

### **Beispiel 2**

**Im Toilettenraum seiner Arbeitsstätte rutscht ein Angestellter auf dem seifigen Boden aus und schlägt mit dem Kopf gegen das Waschbecken. Mit seiner Gehirnerschütterung muss er stationär behandelt werden.**

---

### **Beispiel 3**

**Besorgt durch die Wettervorhersage überprüft ein Arbeitnehmer vor der Fahrt zur Arbeit die Straße auf Glätte. Auf dem Rückweg zu seinem Auto stürzt der Mann und verletzt sich.**

---

### **Beispiel 4**

**Ein Beamter schläft während der Arbeitszeit auf seinem Bürostuhl ein. Leider ist der Schlaf wenig geruhsam: Der Mann fällt vom Stuhl und bricht sich die Nase.**

---

### **Beispiel 5**

**Auf der Fahrt zur Arbeit biegt ein Arbeitnehmer an der Ausfahrt versehentlich in die falsche Richtung ab. Augenscheinlich verblüfft über seinen Irrtum, wendet der Mann sein Auto – auf einer vierspurigen Bundesstraße. Wenig überraschend stößt er dabei mit einem anderen Fahrzeug zusammen. Bei dem Unfall verletzt er sich.**

---

### **Beispiel 6**

**Eine Lehrerin geht regelmäßig in die Kantine der benachbarten Bank, da ihre Schule keine eigene Kantine hat. Eines Tages stürzt sie nach dem Essen im Treppenhaus der Bank und erleidet eine schwere Knieverletzung.**

---

### **Beispiel 7**

**Ein Angestellter verlässt morgens sein Wohnhaus, um zur Arbeit zu gehen. Beim Öffnen der Haustür bleibt er mit dem Fuß hängen, stürzt nach vorn und landet mit den Knien auf dem Abtritt vor dem Haus. Das linke Knie ist stark verletzt, muss operiert werden.**

---

## Lösung zu 1 und 2

### Das ist passiert:

1. Während einer geselligen Betriebsfeier trinkt sich eine Mitarbeiterin auf einen Blutalkoholpegel von zwei Promille. Auf dem Weg zur Toilette stürzt sie anschließend, bricht sich das Bein.

**So lautete das Urteil des Sozialgerichts Dortmund:** Es handelt sich um einen **Arbeitsunfall**. Die gesetzliche Unfallversicherung muss zahlen.

2. Im Toilettenraum seiner Arbeitsstätte rutscht ein Mechaniker auf dem seifigen Boden aus und schlägt mit dem Kopf gegen das Waschbecken. Mit seiner Gehirnerschütterung muss er stationär behandelt werden.

**So lautete das Urteil des Sozialgerichts Dortmund:** **kein Arbeitsunfall**.

Entscheiden die Sozialgerichte also willkürlich? Nein. Zwischen den beiden Fällen gibt es einen wichtigen rechtlichen Unterschied:

Der Toilettenbesuch ist privat – aber nicht der Weg dorthin.

Der Besuch der Toilette während der Arbeit, die Nahrungsaufnahme in der Kantine etc. sind keine versicherten Tätigkeiten. Es handelt sich um eine Befriedigung von Eigenbedürfnissen.

1. Für den Fall des Unfalls bei Trunkenheit heißt das: Der Beinbruch ist als Wegeunfall zu werten. Denn die Betriebsfeier, auf der sich die Mitarbeiterin befand, galt als versicherte Tätigkeit. Der Weg zur Toilette wurde unmittelbar in Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zurückgelegt.
2. Für den Sturz auf der Firmentoilette hingegen heißt das: Der Angestellte, der auf der Toilette ausrutschte, verrichtete zu diesem Zeitpunkt eine rein private Tätigkeit. Diese fällt nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Und wann ist ein privater Toilettengang abgeschlossen? Normalerweise gilt hier die Außentür des Toilettenbereichs.

### Lösung zu 3

**Das ist passiert:** Besorgt durch die Wettervorhersage, überprüfte ein Arbeitnehmer vor der Fahrt zur Arbeit die Straße auf Glätte. Auf dem Rückweg zu seinem Auto stürzte der Mann und zog sich eine Verletzung zu.

**So lautete das Urteil des Bundessozialgerichts:** Der Vorfall wurde nicht als **Wegeunfall anerkannt**, da das Überprüfen der Straße als private Vorsichtsmaßnahme bewertet wurde. Nur wenn sich der Mann in seinem Auto befunden und die Fahrt zur Arbeit damit begonnen hätte, hätte die gesetzliche Unfallkasse geleistet.

Mit dem Glätte-Check habe der Pendler den unmittelbaren Weg zur Arbeit unterbrochen. Stattdessen sei die Prüfung der Straße eine sogenannte Vorbereitungshandlung. Diese sei jedoch nur versichert, wenn Pendler rechtlich dazu verpflichtet sind oder wenn sie ein unvorhergesehenes Hindernis beseitigen müssen – einen umgestürzten Baum auf der Fahrbahn etwa.

### Lösung zu Beispiel 4

**Das ist passiert:** Ein Beamter schläft während der Arbeitszeit auf seinem Bürostuhl ein. Leider ist der Schlaf wenig geruhsam: Der Mann fällt vom Stuhl und bricht sich die Nase.

**So lautete das Urteil:** Das Gericht sah die Verletzung des Mannes als **Arbeitsunfall an**, der auf eine zu hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen war – andernfalls wäre der Beamte nicht eingeschlafen.

### Lösung zu Beispiel 5:

**Das ist passiert:** Auf der Fahrt zur Arbeit bog ein Arbeitnehmer an der Ausfahrt versehentlich in die falsche Richtung ab. Augenscheinlich verblüfft über seinen Irrtum, wendete der Mann sein Auto – auf einer vierspurigen Bundesstraße. Wenig überraschend stieß er dabei mit einem anderen Fahrzeug zusammen. Bei dem Unfall verletzte er sich und konnte sich anschließend nicht mehr an das Geschehene erinnern.

**So lautete das Urteil:** Das Gericht entschied gegen den Arbeitnehmer: **Kein Wegeunfall**. Das Abkommen vom Weg hätte durch äußere Gefahren begründet sein müssen, damit ein Wegeunfall vorliegt. Im Falle des Mannes lag jedoch einfach nur ein Irrtum vor.

### **Lösung zu Beispiel 6:**

**Das ist passiert:** Eine Lehrerin geht regelmäßig in die Kantine der benachbarten Bank, da ihre Schule keine eigene Kantine hat. Eines Tages stürzt sie nach dem Essen im Treppenhaus der Bank und erleidet eine schwere Knieverletzung.

**So lautete das Urteil:** Auf dem Hin- und Rückweg zu der Kantine hätte für die Frau gesetzlicher Versicherungsschutz gegolten – aber nicht in dem Gebäude selbst. Da sie jedoch direkt in diesem verunglückt ist, kann ihr Unglück **nicht als Arbeitsunfall** behandelt werden. Denn das fremde Gebäude markiert die Grenze, an der ihr gesetzlicher Versicherungsschutz endet.

### **Lösung zu Beispiel 7:**

**Das ist passiert:** Ein Angestellter verlässt morgens sein Wohnhaus, um zur Arbeit zu gehen. Beim Öffnen der Haustür bleibt er mit dem Fuß hängen, stürzt nach vorn und landet mit den Knien auf dem Abtritt vor dem Haus. Das linke Knie ist stark verletzt, muss operiert werden.

**So lautete das Urteil:** **Wegeunfall!** Die Ursache des Sturzes war dem Gericht egal. Ganz im Gegensatz zum Unfallort, der nun einmal vor der Wohnungstür – und damit auf dem Weg zur Arbeit lag. Deshalb musste die gesetzliche Unfallkasse die Leistung für den Mann übernehmen.

Manchmal entscheiden nur ein paar Zentimeter über Zehntausende Euro – wenn es um die gesetzliche Unfallversicherung geht:

Der Vorfall wurde der gesetzlichen Unfallversicherung vom Arbeitgeber gemeldet, aber die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Begründung: Eine Verletzung im Treppenhaus auf dem Weg zur Arbeit sei nicht versichert. Erst vor der Tür beginne die Versicherungspflicht – und die Ursache für die Verletzung habe sich ja im Haus ereignet.

Das Sozialgericht Berlin-Brandenburg sah das anders und entschied für den klagenden Arbeitnehmer. Die Richter fanden nicht den Ort der Ursache erheblich, sondern ausschließlich die Lokalität der eigentlichen Verletzung. Und die könne, weil die Tür nach außen schließe, nur vor der Tür passiert sein.